



Aufgabe:

Bitte füllen Sie den folgenden Lückentext aus.

Die **öffentliche** Verwaltung nimmt eine Vielzahl von Aufgaben wahr. Dazu zählen beispielsweise **Freiwillige** und Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben.

**Freiwillige** Selbstverwaltungsaufgaben sind solche der Daseinsvorsorge, z. B. alles rund um Sportanlagen, Museen, Theater oder die Wirtschaftsförderung. Zu den **pflichtigen** Selbstverwaltungsaufgaben gehört beispielsweise die Einrichtung von

Schulen, **Errichtung** und Erhaltung von Gemeindestraßen oder aber auch die Erstellung von Bebauungsplänen.

Daneben steht die Auftragsverwaltung. Einerseits sind dies die **Auftragsangelegenheiten**. Nach NRW-Landesrecht bestehen diese zwar nicht mehr, jedoch müssen die Städte und Gemeinden in NRW noch solche nach dem Bundesrecht ausüben. Dies sind dann Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Dazu kommen im Bereich der Auftragsverwaltung jedoch noch sog. zur **Erfüllung** nach **Weisung**. Dies sind beispielsweise Aufgaben der Gefahrenabwehr, des Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes.

Hiervon unabhängig können die Aufgaben der Verwaltung generell (nicht nur auf die Gemeinde bezogen) noch anders unterschieden werden. Beispielsweise nach der Art der Ausübung der Verwaltungstätigkeit, nämlich in **Eingriffs-** und **Leistungsverwaltung**. Typisch für die Eingriffsverwaltung sind Aufgaben der **Ordnungsbehörden**, welche zumeist hoheitlich-obrigkeitlich vollzogen werden. Werden jedoch Leistungen (an den Bürger) gewährt, so spricht man von **Leistungsverwaltung**.

Ein anderes Kriterium Verwaltungshandeln zu unterscheiden ist, dass nach der **Bindung** an das Gesetz. Hier unterscheiden Sie zwischen freier, **gebundener** und **Ermessensverwaltung**.